

## S a t z u n g

der Gemeinde Kreuzau über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kreuzau im südlichen Bereich des "Üdinger Weges" vom 31.05.1990

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz NW vom 06. 10. 1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 31.05.1990 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kreuzau im südlichen Bereich des "Üdinger Weges" beschlossen.

### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kreuzau im südlichen Bereich des "Üdinger Weges" werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Der Bereich, der durch diese Satzung erfaßt wird, ist archäologische Schutzzone. Vor Durchführung von Bodenbewegungen ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

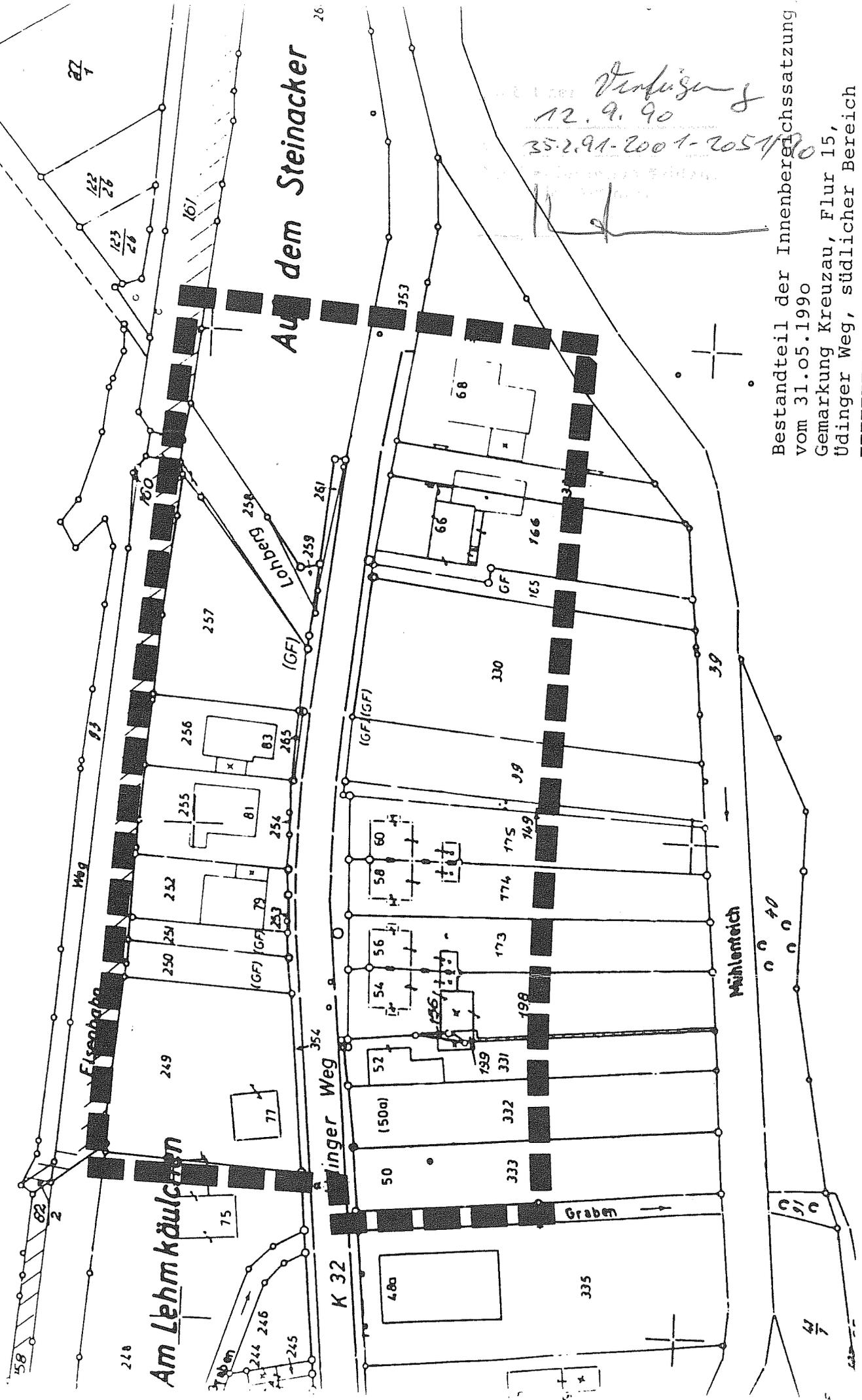
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 01. Juni 1990



Zens -  
Bürgermeister

gehört zur Verfügung  
vom 12. 9. 90  
Az. 35.2.91 - 2001-2051/90  
Der Regierungspräsident  
in Auftrag:  

Verfügung  
12.9.90  
35-2.91-2001-2051/90

Am Lehmkäulchen

Au dem Steinacker

Üdinger Weg

Graben

Mühlenteich

Bestandteil der Innenbereichserschließung  
vom 31.05.1990  
Gemarkung Kreuzau, Flur 15,  
Üdinger Weg, südlicher Bereich

47